

Verfahren gegen Hexerei und Zauberei. Prozesspraxis, Deliktbewertung und Gerichtssprache in Tiroler Hexen- und Zaubereiprozessen

Hansjörg Rabanser

Einleitung

Bereits zu Beginn der ersten Welle der Hexen- und Zaubereiverfolgungen in Tirol (ca. 1540) stellte die Tiroler Regierung fest, dass ein Vorgehen gegen die so genannte ‚Hexensekte‘ und deren angeblichen Schadenswerke *ain misslich ding ist, und weiser leüt bedarff*.¹ Die örtlichen Gerichte hatten wenig oder zum Teil auch noch gar keine Erfahrung in der Führung und in den Besonderheiten eines Inquisitionsprozesses, der sich dem Sonderverbrechen (*crimen exceptum*) der Hexerei bzw. Zauberei widmete, sodass es immer wieder zu Unachtsamkeiten und gravierenden Fehlern kam. Probleme bereitete aber nicht nur das Verfahren, sondern vor allem auch das vorgeworfene Delikt. Im Gegensatz zu Diebstahl, Raub oder Mord – um nur einige Vergehen zu nennen – waren Hexerei und Zauberei kaum bis gar nicht nachweisbare Verbrechen. Man konnte wohl diverse Schäden feststellen und diese als ‚Beweise‘ vorbringen, doch eine Zuschreibung dieser auf eine ganz bestimmte Person oder Personengruppe war trotz allem von Unsicherheiten und Vermutungen geprägt. Deshalb basierte der Inquisitionsprozess auf Gerüchten und Denunziationen, die durch ein Geständnis der als verdächtig geltenden Person erhärtet werden mussten, um in der Folge einen Prozess zu führen und ein Urteil fällen zu können.

In den folgenden Ausführungen soll auf den Inquisitionsprozess als Verfahren gegen Hexerei und Zauberei eingegangen werden. Anhand von Quellenbeispielen aus Tiroler Prozessen werden der Verlauf sowie dessen Charakteristika und Probleme dargelegt. Gleichzeitig soll auch die Bewertung des Hexen- oder Zauberedelikts sowie die Handlungen, Reaktionen bzw. die ‚Sprache‘ der ausführenden Instanzen beachtet werden.²

1 Tiroler Landesarchiv (TLA), Regierungskopialbuch (RKB) 18, Causa Domini 1537–1542, Bd. 5, fol. 201r.

2 Je nach Art des Dokuments findet sich auch eine unterschiedliche ‚Sprache‘. Gerichtsspezifische Unterlagen – Urgicht, Urteil, Defensionen etc. – weisen meist zahlreiche lateinische Fachbegriffe auf und besitzen einen weitaus komplexeren Satzbau als etwa Geständnisse und Zeugenaussagen, die im Gegensatz dazu mit äußerst interessanten, ‚dialektischen‘ Passagen ausgestattet sind. Darauf sei in der Folge nicht explizit eingegangen; die angeführten Passagen aus Originalprotokollen geben jedoch ansatzweise ein Bild davon. Unter ‚Gerichtssprache‘ soll in erster Linie die Verwendung der Begriffe für Delinquenten, Delikte etc. verstanden werden.

Der Inquisitionsprozess

Beim Hexen- oder Zaubereiprozess handelte es sich um einen Inquisitionsprozess (lat. *inquirere*: aufsuchen, nachspüren)³, das Gegenstück des traditionellen akkusatorischen Verfahrens⁴, das sich vom Inquisitionsprozess vor allem in der offiziellen Anklageerhebung, der Anklagefähigkeit des Klägers sowie der nötigen Beweislast unterschied. Im Gegensatz dazu genügte beim Inquisitionsprozess eine Denunziation oder die Anzeige eines vagen Verdachts, um Nachforschungen, Zeugenbefragungen und schließlich auch ein Verfahren in die Wege zu leiten. Dabei vereinte der Richter in sich die Aufgaben des Richters und Klägers. Das Gerichtsgremium versuchte durch die Befragung der angeklagten Person, den Tathergang zu ‚(re-)konstruieren‘, denn nur durch ein ‚wahrheitsgetreues‘ Geständnis, konnte eine Ver- und Aburteilung erfolgen, wodurch – davon waren die Zeitgenossen überzeugt – das Verbrechen der Hexerei bzw. Zauberei bekämpft und die Gesellschaft vor deren Schäden und Übergriffen geschützt werden konnte. Weil sich das Gericht dabei auf Denunziationen und Tat-, Wahrnehmungs- oder Wissenszeugen der breiten Masse stützen konnte, war diese – aus der Sicht eines Menschen des 20./21. Jahrhunderts – ‚ungerechte‘ Vorgehensweise durchaus berechtigt und somit geduldet: „Das Gericht verifizierte also nur, was bereits als Gruppenmeinung vorausgesetzt war“.⁵

Der Prozess wurde auf zwei Ebenen geführt: Einmal auf Ebene der Lokalverwaltung, also der einzelnen Nieder- oder Schubgerichte und der Landgerichte⁶, welche die Untersuchungen und den Prozess durchführten und somit die Grundlagen zur Verurteilung boten; und dann auf Ebene der zentralen Regierungs- und Justizbehörde, welche durch die Kontrolle dieser gerichtlichen Grundlagen die Entscheidungsfindung übernahm. Karl Härter spricht

3 Zur Entstehung und Entwicklung des Inquisitionsprozesses vgl. Günter JEROUSCHEK, Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 104), Berlin/New York 1992, S. 328–360; Hans SCHLOSSER, Schlagwort Inquisitionsprozess. In: Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 378–382; Winfried TRUSEN, Schlagwort Inquisitionsprozess. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 441–442. Zum Gericht, dem Prozess und der Folter sowie dem Verlauf bis zur Hinrichtung im Allgemeinen vgl. Richard van DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1995 und Wolfgang SCHILD, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, München 2003.

4 Vgl. Hartmut ZAPP, Schlagwort Akkusationsprozess. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 253.

5 Wanda von BAEYER-KATTE, Angst und Terrorwirkung. In: Heinz WIESBROCK (Hg.), Die politische und gesellschaftliche Rolle der Angst (Schriftenreihe: Politische Psychologie 6), Frankfurt a. M. 1967, S. 62–79, hier S. 74.

6 Ein Nieder- oder Schubgericht besaß nur die niedere Gerichtsbarkeit und musste alle Prozesse mit schweren, todeswürdigen Vergehen an das zuständige, zusätzlich die Blut-, Malefiz- oder Hochgerichtsbarkeit besitzende Landgericht weiterreichen, genannt Schub. Deshalb wurden die Niedergerichte auch als Schubgerichte bezeichnet. Vgl. Otto STOLZ, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Archiv für österreichische Geschichte 102), Wien 1913, S. 83–334, hier S. 57–94; Wilfried BEIMROHR, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr ältestes Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994, S. 54–55.

deshalb von einem „dualen Inquisitionsprozeß“⁷. Daneben fanden aber noch weitere Institutionen und Körperschaften in die Prozessführung Eingang, wie Zeugen oder Priester, Mediziner und Hebammen als Sachverständige; dann benachbarte Gerichte sowie helfend und korrigierend eingreifende Rechtsgelehrte oder sogar Rat gebende Juristenfakultäten.

Eine Besonderheit des Inquisitionsprozesses war, dass der Denunzierte keinen Rechtsbeistand erhielt und auch während des Prozesses nicht in der Lage war, sich gegen die Anklagen mit geeigneten Mitteln zu verteidigen. In einigen Prozessen lässt sich ein Rechtsgelehrter ausmachen, der für die angeklagte Person eine so genannte Defension verfasste. Bei dieser handelte es sich jedoch nicht um eine Verteidigungsschrift im herkömmlichen Sinn, sondern um eine zusammenfassende Aufzählung der gestandenen Verbrechen, die Belegung dieser mittels der anerkannten rechtlichen sowie theologischen Fachliteratur und die Anrufung des Gerichts, ein gerechtes Urteil zu fällen und dabei größtmögliche Milde walten zu lassen. Die Defension hatte generell keine gravierenden Auswirkungen, da sie erst nach Ablegung eines belastenden Geständnisses und auf der Basis dessen abgefasst worden war.⁸

Der Hexenprozess besaß aber vor allem auch eine religiöse Bedeutung bzw. Verklärung, denn das Vorgehen gegen die ‚Hexensekte‘ und das Verhör einer angeblichen Hexenperson wurde als Kampf gegen das Böse bzw. die Macht des Teufels gedeutet. Die Vertreter des handelnden Gerichtsgremiums stellten dabei die ‚Kämpfer‘ für den rechten Glauben und den Schutz der Gesellschaft dar. Aus diesem Grund wurde eine wegen des Verdachts der Hexerei festgenommene Person zuerst gebadet und neu eingekleidet, auf Hexen- oder Teufelsmale (*stigma diabolicum*) untersucht und mit geweihten Objekten (Kreuze, geweihte Amulette, Kräuter etc.) versehen, um den Zugriff des Teufels zu bannen. Selbst in den schriftlichen Prozessunterlagen finden sich Hinweise auf diesen ‚Kampf‘ gegen das Böse, wenn sich etwa der Gerichtsschreiber bei der Nennung des Teufels mit Hilfe eines Gebets oder einer Gottesanrufung davor distanziert oder zu schützen glaubt, wie etwa im Prozess gegen Ursula Zanger (Kitzbühel, 1594), wo der Schreiber hinter der Passage *bese feindt und Laidige Teüfl* in Klammern ein (*darvor unß Got alle genedigelich behieten welle.*) hinzusetzte.⁹ Ähnliche Distanzierungen – wie: *Reverender, salva venia* oder *mit verlaub* – wurden vom Gerichtsschreiber bereits bei der Nennung von blasphemischen oder Anstoß erregenden Worten, vor allem Schimpfwörtern

7 Karl HÄRTER, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat. In: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459–480, hier S. 464.

8 Eine solche Defensionsschrift liegt beispielsweise für Michael, Anna, Sebastian und Maria Pichler, die Kinder der als Hexe inhaftierten Emerentia Pichler (Lienz, 1678–1680), vor: Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (TLMF), Dipauliana (Dip.) 1115/VIII-Lit. A, fol. 1r–16r.

9 Vgl. TLMF, Dip. 1023/I, fol. 3r.

(Dieb, Hure, Sau etc.), angewandt. Sie wurden als eine Art Schutz- und Reinigungsritual verstanden.¹⁰

Denunziation, Indizienuche und Zeugenaussagen

Den Anfang eines Hexen- oder Zaubereiprozesses bildeten stets Gerüchte, Verdächtigungen und Denunziationen.¹¹ Als glaubwürdiger Denunziant konnte eine jede Person fungieren, in manchen Fällen selbst Minderjährige. Die Bezeichnung allein rechtfertigte in der Regel aber noch nicht die Festnahme einer Person, denn dazu waren einschlägige Indizien oder Zeugenaussagen von Nöten. Um Informationen über die angegebene Person zu erhalten, wurde diese über einen kürzeren Zeitraum heimlich beobachtet und Leute aus deren Umkreis zu Lebensweise oder verdächtigen Handlungen bzw. Begebenheiten befragt. Die Tiroler Regierung befahl den einzelnen Gerichten in zahlreichen Fällen, ein besonders *veißiges und wachtpers Aug und aufsehen*¹² auf verdächtige Personen zu haben, um abnormes Verhalten und Eigenheiten im Lebenswandel festzustellen. So erging zum Beispiel 1638 an den Richter von Kastelruth der Befehl, er soll sich zu verdächtigen Personen

*alles fleiß in stille erkundig[en], und vermög der einkhomend[en] umbstendt und anzaig, auf Ir löben guete achtung göb[en], und da nun die wenigiste indicia sich verspiren lass[en], selbige alßbald zu verhaftt einkhern, und gög[en] Inen der gebir nach procediern und verfabrn.*¹³

Diese Nachforschungen bestanden jedoch nicht nur aus der Beobachtung der verdächtigen Person selbst, sondern implizierten auch heimliche Visitierungen, Hausdurchsuchungen und Zeugenbefragungen. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei stets auf die christliche Lebensführung der Person geworfen, wie es in einem Prozess gegen vier Frauen aus Landeck (1638) zu finden ist, in welchem die Regierung zu untersuchen befahl,

*Was ain und andere verdeckhte Weibs Person in specie für wandl füeren, wie Sje sich in der Khirchen verhalten, ob Sje darein khomen, die Gots dienst, und Prödig hören sich gegen den Herrn mitleidig erzaigen, Allmuesen geben, und and[er]e guete werckh üeben.*¹⁴

In der Regel wurden bereits vor dem eigentlichen Prozessbeginn Zeugen vorgeladen und einvernommen.¹⁵ Waren aber keine Kundschaftsaussagen

10 Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, S. 64.

11 Zur Denunziation allgemein vgl. Günter JEROUSCHEK/Inge MARSSOLEK/Hedwig RÜCKELEIN, Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte (Forum Psychohistorie 7), Tübingen 1997.

12 TLA, RKB 144, Causa Domini 1642–1645, Bd. 28, fol. 226v.

13 TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 254v.

14 TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 183r/v.

15 Im Verfahren gegen Anna Ursch (Stein am Ritten, 1644–1645) wurde dem Richter Daniel Mayr vorgeworfen, er habe die Zeugen erst nach der Festnahme der verdächtigen Person einvernommen, sodass diese umso bereitwilliger gegen die Angeklagte ausgesagt hätten. Aus diesem Grund ermahnte die Tiroler Regierung den Richter, er möge die Indizienuche in Zukunft vor einer Festnahme durchführen. Vgl. dazu TLA, Geheimer Rat, Aktenserie: Einlauf (27. Mai 1645), fol. 2r/v.

oder Beobachtungen verdächtiger Verhaltensweisen gegeben, wurde das Verfahren auch nur aufgrund des Gerüchts in Angriff genommen. In diesem Punkt unterschied sich die Gerichtspraxis zum Teil stark von den rechtlichen Vorgaben, wie sie etwa die *Constitutio Criminalis Carolina* (auch Peinliche Halsgerichtsordnung, kurz Carolina) vorschrieb, das übergeordnete Reichsrecht Karl V. von 1532.¹⁶

Gefangennahme und förmliche Vorladung

Lagen Gerüchte, genügend belastende Indizien und Zeugenaussagen vor, so beschloss das Gericht die Festnahme der verdächtigen Person, wie das folgende Beispiel aus dem Prozess gegen Emerentia Pichler und ihrer Familie (Lienz, 1678–1680) zeigt. Die Tiroler Regierung, welche vom Salzburger Hofrat auf diese aufmerksam gemacht worden war, übersandte dem Landrichter von Lienz den Befehl, *das Ihr auf inbenante Describiete persohn guete Obacht halten, [...] und da dise persohnen oder auch ain oder ander in Euren obrigkheitlichen District sich betretten lassen würden, Ihr dieselbige alsobald[en] gefenckhlichen einkheren, und unuß alsdann eines solchen unverzüglich berichten sollet. Daran beschicht unnser will und mainung.*¹⁷ Kurz darauf konnte der Lienzener Landrichter der Tiroler Regierung von der Aufspürung und Festnahme der Familie berichten.

Normalerweise erfolgte die Festnahme durch den Gerichtsdieners und die Fronboten, welche die Person aufsuchten, festnahmen und im entsprechenden Gerichtssitz (Gerichtshaus, Burg) oder an einem anderen sicheren Ort in dessen unmittelbarer Nähe inhaftierten. Ab diesem Zeitpunkt war die Öffentlichkeit aus dem weiteren Vorgehen ausgeschlossen, sieht man von Zeugenbefragungen und einer möglichen Gegenüberstellung dieser mit der angeklagten Person ab.

Handelte es sich bei der denunzierten Person mitunter um ein angesehenes Mitglied der Gesellschaft oder aber waren die Delikte weniger gravierenden Inhalts, dann konnte anstelle einer Festnahme die formelle Ein- oder Vorladung zum Verhör auch schriftlich erfolgen. Das Beispiel einer solchen Vorladung hat sich im Injurienprozess der Sabina Pischel, Witwe des Klausner Zöllners (Klausen, 1600), erhalten, die sich wegen eines angeblich durchge-

16 Mit der Einleitung eines Strafverfahrens von Amts wegen oder durch eine Privatklage und der Indiziensuche beschäftigen sich in der Carolina die Artikel 6–32. Vgl. Friedrich-Christian SCHROEDER (Hg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*, Stuttgart 2000, S. 26–39. Auch die Hexen-Instruktion von 1637, die von Dr. Volpert Mozel vor allem unter Zuhilfenahme der Carolina erstellt wurde, weist auf die Notwendigkeit von triftigen Indizien, der Hinzuziehung von mindestens zwei Zeugen und der Unglaubwürdigkeit von Denunziationen bereits inhaftierter Personen hin. Vgl. TLA, RKB 139, *Causa Domini 1637–1641*, Bd. 27, fol. 120v–125v, hier fol. 120v–123r. Informationen zur Hexen-Instruktion und zu Dr. Mozel finden sich in der Fußnote 24.

17 TLA, *Sammelakten, Reihe C, Abteilung XVI, Lage 1, Nr. 9* (in der Folge: SA, C, XVI, 1, 9), fol. 52r.

fürhten Liebeszaubers vor Gericht zu verantworten hatte. Der Stadtrichter schrieb dabei an die *Frauen Sabina Pischelin*¹⁸:

*In Gebür. Sunders Liebe frau Pischelin, Mit
wintschung aines glichhselig[en] tags, Es hat Mier
mein Gnediger Her der H[er]r Hauptman etc. bevolch[en]
Ich sol die frau, an heut für mich khumen lassen
Etlicher Puncten halber zu besprech[en], Ist deroweg[en]
Mein beger die frau welle heut umb 9 Uhr
herab khumen, da aber die frau nit willens
zuerscheinen wäre, Mich dessen bei Zaiger zu
bericht[en] den erst[en] Tag Februari 1600 Jar.*

Abraham Dinssl
Statrichter

Es zeigt sich an diesem wie auch an weiteren Beispielen, dass soziale Unterschiede vor allem in der Behandlung vor Gericht hervortraten und zum Teil stark voneinander abweichende Folgen haben konnten.

Eid und Eidverweigerung

Der Eidschwur war nicht nur ein herrschaftliches Zwangsmittel, um die ‚Wahrheit‘ einer Aussage oder eines Geständnisses zu erlangen, sondern hatte vor allem eine symbolische Bedeutung: Das Gericht wurde durch den Eidschwur zu einem Ort der gerechten Aburteilung und somit zum irdischen Vertreter des göttlichen Gerichts. Die Richtigkeit der Aussage bestimmte über das Leben im Jenseits. Ein Meineid provozierte den Zorn Gottes und dessen Folgen beim Jüngsten Gericht; eine Falschaussage führt somit zum Verlust der Seligkeit.¹⁹

In den Prozessen – so auch im Zuge von Hexen- und Zaubereiprozessen – sind drei verschiedene Eide auszumachen: Einmal wurden die Zeugen vereidigt, ehe sie ihren Kundschaftsbericht vorbringen konnten, dann wurde von der angeklagten Person ein Eid gefordert, um die getätigten Geständnisse und deren Wahrheitsgehalt zu untermauern, und schließlich erfolgte ein Eidschwur, wenn eine verurteilte Person in die Freiheit entlassen oder aber mit einer Freiheitsstrafe versehen wurde. Diese drei Eide sollen in der Folge mit entsprechenden Beispielen kurz vorgestellt werden.

18 Diözesanarchiv Brixen (DAB), Hofakten (HA) 8100, Vorladung vom 1. Februar 1600, fol. 1r.

19 Vgl. Martin SCHEUZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (MIÖG, Ergänzungsband 38), Wien/München 2001, S. 80–86. Weiters: Peter WEIMAR/Markus KNELLWOLF, Schlagwort Eid – Römisches Recht (Sp. 1676–1677) und Herbert DRÜPPEL, Schlagwort Eid – Germanisches und Deutsches Recht (Sp. 1677–1679). In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, Stuttgart/Weimar 1999.

Die Zeugen wurden von den Angestellten des Gerichts (Gerichtsdienere, Fronbote) ausfindig gemacht und auf einen festgelegten Tag vorgeladen. Ein nächster, besonders wichtiger Schritt betraf die Vereidigung der Zeugen vor Ablegung des Berichts, denn erst durch den Eid war dieser rechtskräftig. Das Beispiel eines solchen Zeugen-Eides, ist aus dem Prozessverfahren gegen Jonas Schwitz (Villanders, 1612) zu entnehmen:

Hierüber Herr Richter von Ampts weg[en]. Inen [...] vier ervorderten Khundschaftpersonen. den 2t[en] Titl 2t[en] Puechs Tyrolisch[er] Landtsordnung. [...] sowol die Aids tafl nach lengs vorlesen, und sj darauf all vier sament und sonnders. Neben annd[er]en notwenndigen fürhalt. und vorgesprochnen gelerten Worten. ainen leiblich[en] Aid. zu Gott und den Hejlig[en] schwörn lassen, Über das, darumben man sj fragen w[er]de, ain pur laut[er]e raine [...] Warhait Ires wissens zusagen, und darunt[er] nicht anzuseh[en], wed[er] Müet, gab, dro, forcht, feindschafft, noch Freundschafft, noch ichtit annd[er]s, dardurch die Göttlich Warhait v[er]hind[er]t od[er] undt[er] druckht w[er]d[en] mechte, wie sj Inen dann das hie zeitlich. und dort am [...] Jüngst[en] G[eric]ht zu v[er]anntwürf[en] getrawen.²⁰

Die Art des Schwurs und vor allem die Gestik unterschied sich jedoch je nach Geschlecht, wie aus den Kundschaftsverhören der Ehrenbeleidigungsklage zwischen Kunigunde Grin und Margarethe Keller (Laudegg, 1581–1582) deutlich hervorgeht: So schworen *die Mansp[er]son[en]. mit aufgehebt. und di Weibsp[er]sonen auf di gerechte Prusst glegt[en] Fingern, zu Got und den Heilig[en].*²¹ Die Männer schworen demnach mit erhobener Schwurhand und ausgestreckten Schwur fingern, während die Frauen die Schwurfinger auf die Herzseite ihrer Brust legten und dann den zu leistenden Eid rezitierten.

In einigen Fällen pochten die Zeugen jedoch auf althergebrachte Rechte oder das Vertrauen in die Rechtschaffenheit ihrer Person bzw. den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen und verweigerten aus diesen Gründen die Eidesleistung, wie es beispielsweise im Verfahren gegen Bartlmä Oberkofler (genannt Lebenfierer; Rodeneck, 1646–1647) der Fall war.²² Manchmal waren sich die Zeugen ihrer Aussagen aber auch nicht immer ganz sicher, sodass sie strikt den Eid verweigerten und die Kundschaft damit nicht rechtskräftig und nutzlos war. Ein solcher Fall ereignete sich im Verfahren gegen Juliana Pernayer (Tiers/Klausen/Brixen, 1613–1614), als eine Zeugin dem Gericht zu verstehen gab, dass ihre Aussage der Wahrheit entspreche, sie diese aber nicht mit einem Schwur bestätigen wolle: *Aber das sj ain Aidt khan Thuen das sj [die Pernayerin; Anm.] ain solche [eine Zauberin; Anm.] sej das khin Sj nit Thuen aber deme sej also wie sj anzaigt habe.*²³

20 TLA, Handschrift (Hs.) 2073, fol. 1v.

21 TLA, Verfachbuch Laudegg/Ried 1581–1584, Bd. 10/1, fol. 56r.

22 Vgl. dazu den Bericht des Richters von Schöneck an den Richter von Rodeneck: TLA, SA, B, XVI, 4, 4, fol. 161r–176v.

23 Staatsarchiv Bozen/Archivio di Stato di Bolzano (ASBZ), Hochstift Brixen, Bischöfliches Archiv Brixen (BAB), Lade 128, Nr. 14, Litt. D, S. 4.

Gerade bei der Vereidigung der Zeugen kam es immer wieder zu gravierenden Fehlern in der Prozessführung, sodass sich die Tiroler Regierung genötigt sah, mahnend einzugreifen und Ratschläge zu erteilen. Der Fehler der Unterlassung des Zeugeneides führte 1637 schließlich zur Erstellung einer Hexen-Instruktion, die unter dem Titel *Instruction und conclusiones, mit was Umbstenden die Hexen Persohnen constituiert werden khinden* von der Tiroler Regierung ratifiziert wurde.²⁴ Der Jurist und Kammerprokurator Dr. Volpert Mozel betonte in dieser Instruktion vor allem die Wichtigkeit eines Eides, um mutwillige Denunziationen bereits im Keim zu ersticken und rechtskräftige Zeugenaussagen bzw. Geständnisse zu erlangen.²⁵

Ein weiterer Eid wurde von der angeklagten Person selbst verlangt, um die getätigten Geständnisse und deren Wahrheitsgehalt zu untermauern. Dieses beeidigte Bekenntnis des Angeklagten – Urgicht genannt (lat. *confessio*, mhd. *urgicht*; von *gichten*: sagen, bekennen)²⁶ – war die nötige Grundlage für die Fällung eines Gerichtsurteils. Ohne dieses letzte, unter einem Eid in der Güte abgelegte Geständnis konnte eine inhaftierte Person nicht abgeurteilt werden.

In den Quellen der Tiroler Hexen- und Zaubereiprozesse haben sich einige solcher Eide erhalten, wie etwa im Fall des Erhard Mor (Meran, 1675); es heißt dort:

Ich Erhart Mor, Schwere hiemit ainen glerten leiblichen Ajdt, zu Gott unnd allen seinen Heiligen, das alles daß Jenige, daß Ich wider mich selbstn wëgen beganngener Zauberejen veriebt zuhaben angëb[en] unnd bekhennt, auch mir vorhero: und heut: von puncten zu puncten abzeles[en] und vorgehalten word[en], Nach Innhalt der vorhero: und am dâto beschëhenen und ein P[ro]tocol hinzue gezaichneten verannderung, ain pure lautere wahrheit und nit anderst seje, Wëlliches alles Ich mir Dann hiezeit: unnd dort Ewigelichen vor Gott dem allmechtigen also fir die grintliche wahrheit zuverantborten gethraun, Ohnegeverde so wahr mir Gott: helf auch die allerseeligiste Junckhfrau Maria, unnd alle ausserwelten Gottes, Ebigelich.²⁷

Mit diesem Eid hatte der Delinquent seine Vergehen und Angaben offiziell zugegeben und den Wahrheitsgehalt dieser bestätigt, sodass das Gerichtsgremium in der Folge zur Urteilsfindung schreiten konnte.

24 Die Hexen-Instruktion findet sich unter: TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 120v–125v. Davon existiert eine Kopie aus dem 19. Jahrhundert: TLMF, Ferdinandeumbibliothek (FB) 3698/XIII. Im Vorarlberger Landesarchiv (VLA) werden zwei weitere Versionen der Instruktion aufbewahrt: VLA, Stadtarchiv Bludenz, 337/27 [Schachtel 292] (weitgehend nach dem Original) und VLA, Vogteiarchiv 47/19 (mit Abweichungen). Die Hexen-Instruktion wurde 1679 während der Meraner Prozesse auch dem dortigen Richter zugesandt: Stadtarchiv Meran (SAM), Stadtverwaltung (St.Verw.) 359, fol. 376v–341r. – Zu Volpert Mozel bzw. zur Beschreibung und Bewertung der Hexen-Instruktion vgl. Hansjörg RABANSER, *Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse*, Innsbruck 2006, S. 59–62.

25 Zur Zeugenvereidigung in der Hexen-Instruktion von 1637 vgl. TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 121v.

26 Vgl. SCHWERHOFF, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch*, S. 33.

27 TLMF, Dip. 553, fol. 186v–187r.

Eine dritte Form des Eides war die Zusage eines künftigen Versprechens. Sie kam dann zum Einsatz, wenn kein Todesurteil ausgesprochen, sondern die inhaftierte Person in die Freiheit entlassen oder mit einer Freiheitsstrafe versehen wurde. Dabei wurde von dieser vor der Entlassung aus dem Gefängnis sowie vor Erduldung der auferlegten Strafe ein Schwur – die so genannte Urfehde (ahd. *urvêhe[de]*, lat. *iuramentum pacis*)²⁸ – verlangt, in der die angeklagte Person bei Gott, Maria und allen Heiligen gelobte, kein einziges Wort über die ausgestandene Haft, die Prozessführung bzw. die Folter zu verlieren. Sie sollte darüber schweigen, *waz sich darinen und darunder mit worten [...] und werckhen zuetragen. verlossen und begeben hat.*²⁹ Außerdem sollte sie *in ewig Zeit khain Haß nejd vechd* [Fehde; Anm.] *noch veindtschafft trag[en] [...] Innen* [dem Gericht und allen in den Prozess involvierten Personen; Anm.] *auch weder mit Argen wortten oder werckhen. kain úbl gefárlichaid* [Gefahr; Anm.] *nachtaill unnd schaden anleg[en] od[er] zuefuegen wóll. weder durch Ir aign personn Iren Haußwirt Kinder geschwistrigeth annder frúnd Guner* [Gönner; Anm.] *Hellffér unnd Hellffes Hellffern.*³⁰ Bei Bruch dieser Urfehde drohte der betreffenden Person die Todesstrafe, war damit doch ein Meineid gegeben.³¹

Verhör und Interrogatorien

Nach einer ersten Basis, die mit der Untersuchung der festgenommenen Person und ihrer – sofern vorhanden – Habseligkeiten gegeben war, konnte der eigentliche Prozess mit der formellen Anklageerhebung durch den Richter beginnen. Dann folgten die ersten Gerichtssitzungen unter Anwendung der so genannten Generalinquisition, bei welcher die inhaftierte Person vorerst gütlich befragt wurde (*in banco juris*; gütliches Verhör vor dem Richterstuhl). Die Befragungen orientierten sich nach fixen oder speziell ausgearbeiteten und auf den jeweiligen Fall zugeschnittenen, doch meist ähnlichen Frageschemata, den Interrogatorien. Ein besonders umfangreicher Fragebogen dieser Art hat sich in den Prozessakten zu Bartlmä Oberkofler (Rodeneck, 1646–1647) erhalten. Die Fragen zu Beginn widmen sich wie üblich der Herkunft und den persönlichen Daten der angeklagten Person, dann nimmt das Prozedere jedoch eine raffinierte Wendung und das Gericht stellt Fragen, die gezielt auf den unsittlichen Lebenswandel, den Glaubensabfall, den zauberischen Vergehen

28 Vgl. Raimund J. WEBER, Schlagwort Urfehde. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1294.

29 TLA, Hs. 2156, fol. 54v (Prozess: Maria Feig – Schlanders, 1568).

30 Südtiroler Landesarchiv (SLA), Verfachbuch Landgericht Kastelbell 1530–1538, o. fol. (Prozess: Anna Perger – Kastelbell, 1532).

31 Die Tiroler Hexen- und Zaubereiprozesse zeigen jedoch, dass die Tiroler Regierung bzw. der Brixner Hofrat auch hier eine geradezu ‚tolerante‘ Haltung einnahmen. Zahlreiche Personen, die aus der befohlenen Verbannung zurückkehrten, rückfällig wurden oder sich nicht an die auferlegte Verschwiegenheit hielten, wurden nicht mit dem angedrohten Todesurteil abgestraft, sondern einer Pranger-, Prügel- oder – in den schlimmsten Fällen – einer Verstümmelungsstrafe unterworfen und erneut ernstlich ermahnt oder des Landes verwiesen.

sowie einer möglichen Verbindung mit dem Teufel und die Mitgliedschaft bei einer Hexensekte hinarbeiten.³²

1. In welchem Jahr und wann er geboren? Wie alt er sei?
2. Wer sein Vater und Mutter gewesen? Wie er heiße?
3. Wie lang er von Kindheit an bei seinen Eltern verblieben? Wann sein rechter Vater und seine rechte Mutter gestorben?
4. Ob sein Vater, nachdem ihm seine Mutter gestorben, mit der andern Ehwirtin einig gehaust?
5. Nachdem ihm auch die dritte Ehwirtin genommen, so noch im Leben, ob sein Vater mit derselben auch einig verblieben oder nicht?
6. Aus was Ursachen es erfolgt, dass sie nicht recht einig gehaust?
7. Wer daran schuld gewest?
8. Warum und weswegen?
9. Nachdem selbiger das erstmal weggekommen, was für ein Mutter in Leben gewest?
10. Warum er von seinem Vater weggekommen?
11. Wo er alsdann hingekommen?
12. Was er angefangen?
13. Was seither von einer Zeit zur anderen sein Tun und Lassen gewest?
14. Ob er wohl gearbeitet und sich ehrlich damit zu ernähren beflissen?
15. Warum er sich aber hin und wieder auf das Betteln begeben?
16. Ob er sich denn nicht mit seinem Kram ernähren oder
17. ehrliche Handarbeit verrichten können? Ob er nicht so stark dazu gewesen?
18. Weswegen er aber in Müßiggang geraten und kommen?
19. Warum er sich darin aufgehalten?
20. Wer jeweils seine Gespanen gewesen? Ob er weitere keine wisse?
21. Wie er sich bei den Leuten hin und wieder verhalten?
22. Ob er nicht jeweils mit bösen Worten und Ungestüm gegenüber Leuten die Gab gesucht?
23. Ob er nicht böse, widerwillig und zornig geworden, wenn ihm die Leute nicht nach seinem Sinn abkaufen wollten?
24. Aus welchen Ursachen?
25. Ob er nicht jeweils mit Gewalt in die Herbergen eingedrungen, damit man ihm Gaben geben musste?
26. Wie oft? Bei wem?
27. Ob er nicht der Obrigkeit abgewichen?

32 Vgl. TLA, SA, B, XVI, 4, 4, fol. 6r–11v (Fragen) und 12r–34r (Antworten). Die Fragen 1–75 (von insgesamt 85 Fragen) sind hier weitgehend sinngemäß übertragen worden.

28. Warumb?
29. Ob er nicht den Städten, Märkten und gemeinen Landstraßen abgewichen?
30. Aus welchen Ursachen?
31. Von welchem Jahr und von was für einer Zeit an es beschehen?
32. Ob er sich nicht deswegen jeweils in entlegenen Bauersorten, Einöden, Wäldern und Abwegen aufgehalten?
33. In was für Orten?
34. In welche Länder und Orte er Zeit seines Lebens hin und wieder gekommen? Wie weit?
35. Was ihm darinnen begegnet und widerfahren?
36. Ob er Niemandem Nichts abgenommen, das nicht sein gewesen?
37. Was für Sachen? Warum? Wie oft? Und wo?
- 37½. Ob er zuweilen großen oder ziemlichen Hunger und Durst gelitten?
38. Was er im Sinn und im Willen gehabt, wann er in der Not gewesen?
39. Ob nie Niemand vorhanden gewesen, der ihm in seiner Not hat zu helfen und ihn zu trösten begehrt?
40. Wie es hergangen?
41. Ob er nicht zuweilen gut Leben auch gehabt und guten Muts gewesen? Welcher Gestalt?
42. Ob er nicht die Weibsperson geliebt?
43. Ob er nie kein Weibsperson zur Ehe nehmen wollen? Was für eine?
44. Ob ihm nie eine Weibsperson gekommen, die ihn zu einem fleischlichen Werk angereizt?
45. Oder ob ihn nie keine Weibsperson auf der Entlegenheit begegnet, die ihn lieb haben wollte?
46. Welcher Gestalt? Ob sie schön oder hässlich ausgesehen?
47. Ob ihn nie keine lieben wollen, wenn er ihren Willen gepflogen hätte? Was? Welche?
48. Ob er nicht jeweils mit Weibspersonen gescherzt und Kurzweil getrieben?
49. Mit was für welchen?
50. Ob er sich nie keiner aus Lieb ergeben?
51. Ob ihn nicht Gedanken und Antreibungen zum fleischlichen Werk zu Gemüt gekommen? Oft oder wenig?
52. Ob er nie keine dazu angetrieben und angelassen? Welche?
53. Ob aus solchen Ursachen er nie keiner teilhaftig geworden? Auch Welcher?
54. Ob er mit Gewalt nie keine dazu genötigt? Welche?
55. Ob von ihm nie keine großen Leibes geworden?
56. Ob er keiner Sachen gegeben, damit es wieder von ihr gekommen?
57. Ob er nie keine lutherischen oder anderen Bücher, Segen, Sprüche, Künste, Charaktere, Beschwörungen oder dergleichen gesehen?

58. Bei wem?
59. Ob er selbes dergleichen nie gehabt?
60. Ob er nie zu Diebs-, Feuer-, Wolf-, Kilian-, Wund-, Zipres- [Gicht-] und anderen Segen oder Beschwörungen gesprochen?
61. Ob er selber es nie getan?
62. Wie lang es sei, dass er mit dem Lauterfresser³³ das erste mal in Kundschaft gekommen? Wie es hergegangen?
63. Was sie sonst miteinander zu handeln und zu schaffen gehabt? Wie oft? Aus welchen Ursachen?
64. Ob ihm der Lauterfresser nicht einmal mit einem Eisenstock schlagen oder gar erschlagen wollen? Warum und aus was für Ursachen?
65. Ob er den Lauterfresser nie an gräulichen Orten bei Tanz oder sonst gesehen?
66. Ob sie nie miteinander gegessen oder getrunken? Wann? Wie oft? Wo?
67. Ob sie nicht im Übrigen etlich mal zusammen gekommen und miteinander geredet? Was für Sachen?
68. Ob er nie aus verzagter Weise den bösen Feind gerufen, ihm zu helfen?
69. Ob er [diesen] nie gesehen und sich davor gesegnet, etwa im Wald oder sonst?
70. Ob der böse Feind, es sei Tag oder zur Nacht, nie zu ihm gekommen und ihn verführen wollen? Auf welche Weise?
71. Ob er sich nie davor geforchten? Warum?
72. Ob er [den Teufel] nie beschworen, sei es selbst oder mit Charakteren, Kreis und Schriften?
73. Ob er das Firmament und den Himmelslauf oder Teile davon kenne? Inwiefern? Aus welchen Ursachen? Wie er es erfahren?
74. Ob er wisse, wann gute oder böse Wetter kommen? Warum?
75. Ob er keinem Menschen, sei es Weib oder Mannsperson, nie keine Bosheit gelegt, das der an Leib, Händen oder sich erkrumbt oder an Gliedern schädlich geworden? Warum er es getan oder nicht getan?

Die Interrogatorien waren – von wenigen Änderungen abgesehen – in den meisten Fällen auf diese Weise angelegt und angewandt worden. Zu Beginn betrafen die Fragen persönliche Belange: Name, Lebensdaten, Familienverhältnisse, Erziehung, praktizierte Arbeiten, Wanderungen etc. Dann folgte allerdings die Spezialinquisition, mit vertiefenden Fragen zu Glaube, Liebschaften, Sexualität, Beziehungen, Konflikten, kriminelle Vergehen, magischen Praktiken und

33 Beim hier genannten Lauterfresser handelt es sich um Mathäus Perger, welcher 1645 im Gericht Rodeneck als Hexer abgeurteilt und hingerichtet worden war. In seinen Geständnissen denunzierte er Bartlmä Oberkofler, der somit in den Ruf der Zauberei/Hexerei geriet.

Zauberei. Schließlich wurde gezielt nach einem möglichen Interesse am protestantischen Glauben, dem Glaubensabfall, dem Kontakt mit einem Dämon oder Teufel, einem Pakt und diversen Schadenzaubereien gefahndet.³⁴

Zu Beginn der Befragung versuchte das Gerichtsgremium die Person zu erfassen und eine ‚Charakterisierung‘ dieser zu erstellen. Dabei galt das Hauptaugenmerk vor allem den negativen Eigenschaften. Faulheit, Jähzorn, Trunksucht, Flüche, Raufhändel und ein aufbrausendes Gemüt waren deutliche Anzeichen eines verdächtigen und die Gemeinschaft störenden Menschen, der – so die Vorstellungen und Meinungen der Zeitgenossen – bedeutend leichter zu kriminellen Handlungen neigte. So fand das Brunecker Stadtgericht nennenswert, dass es sich bei der wegen zauberischen Praktiken festgenommenen Barbara Hinterhofer (Bruneck, 1592) um *ain unrüebig weib*³⁵ handelte. Im Fall des Bartlmä Oberkofler (Rodeneck, 1646–1647) wurde protokolliert, dass dieser von seinen Mitmenschen als ungeduldig, ungestüm, zornig, fluchend, geizig, undankbar und arbeitsfaul wahrgenommen wurde; er selbst bezeichnete sich zusätzlich noch als *Khopf schiech* [irr, nicht ganz bei Sinnen; Anm.].³⁶

Im Gegensatz dazu war das auffallende Aussehen einer Person offensichtlich kaum von Bedeutung, sodass die Quellen äußerst selten darüber berichten, wie im Fall der angeklagten Barbara Gadenhauser (Itter, 1590), von der das Gericht als *ain alts 60 Jerigs weibl. aines schiechen gesichts*³⁷ sprach, oder bei Maria de Campej (Buchenstein, 1546–1547 und 1552–1553), die in einem Schreiben des Richters sogar als *alt schachtl*³⁸ bezeichnet wurde. Ob diese Bezeichnungen einer geringen Wertschätzung entsprangen und diese wiederum vom Umstand beeinflusst war, dass es sich bei den Angesprochenen bereits um festgenommene bzw. potentielle Hexen handelte, bleibt unklar. Doch muss in Anbetracht zahlreicher weiterer Quellen angenommen werden, dass solche Bezeichnungen durchaus üblich waren.

Je mehr die Lebensführung einer Person von den gegebenen Normen abwich, desto negativer und verdächtiger war auch ihr Ruf. Seltsames

34 Einige weitere nennenswerte und markante Beispiele für Interrogatorien finden sich im Prozess des Christoph Gostner (Heinfels, 1595–1597), der Katharina Kässler (Kurtatsch, 1627–1632), des Leonhard Tengg (Stein unter Leoben & Meran, 1679), der Emerentia Pichler mit ihrer Familie (Lienz, 1678–1680), des Ludwig Perkhofer (Klausen, 1681–1683) und des Christian Hofer (Sonnenburg/Innsbruck, 1738). Diese Fragelisten sind jedoch dem jeweiligen Prozess in Länge und Thematik angepasst.

35 DAB, HA 3682, fol. 1v.

36 TLA, SA, B, XVI, 4, 4, fol. 14r. – Abwertende Eigenschaften wirkten sich nicht immer negativ auf das Vorgehen bzw. auf die Beurteilung der angeklagten Personen aus. Die so genannte *Einfaldt* und *Plädigkeit* konnte durchaus auch eine positive Wirkung besitzen, indem einer verdächtigen Person dadurch mangelnde Intelligenz und eine grundlegende Unter- oder Fehleinschätzung ihres (kriminellen) Handelns attestiert wurden.

37 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Erster Bericht des Landrichters an den Statthalter vom 4. Juli 1590, fol. 1v.

38 DAB, HA 24992, fol. 3v.

Verhalten, bewunderungswürdige oder aber zu fürchtende Fähigkeiten und eine bewusste Distanzierung von der Gesellschaft waren zum Teil klare Indizien dafür. Letzterer Punkt traf vor allem für herumziehende und deshalb schwer zu kontrollierende Vaganten, Bettler, Hausierer oder Kleinkramhändler zu, wie der Fall des Christian Hofer (Sonnenburg/Innsbruck, 1738) deutlich zeigt. Ihm wurde nämlich vorgeworfen, dass er seine Wanderungen stets auf einsame Höhenwege verlagere und beim Almosensammeln die entlegenen Bergbauernhöfe bevorzuge. Dass Hofer dafür Erklärungen vorbrachte – zum Beispiel die Mildtätigkeit der Bergbauern –, beeindruckte das Gericht wenig, denn dieses bewusste Meiden der Gesellschaft und vor allem Umgehen der weltlichen Obrigkeit wurde als verdächtig angesehen und ließ dahinter gewisse Absichten vermuten.³⁹

Nach der Erfassung von Lebensdaten und der ‚Charakterisierung‘ einer angeklagten Person, versuchte das Gericht auf getätigte Vergehen bzw. Verbrechen einzugehen. Wenn vorhanden, wurden bereits ausgestandene Haftstrafen vorgelegt (wozu benachbarte Gerichte kontaktiert wurden), die Beziehungen und Konflikte mit Mitmenschen thematisiert (vor allem anhand der eingeholten Zeugenaussagen) und kleinere magische Praktiken (Segen, Flüche etc.) angesprochen. Der Kontakt zu anderen, ebenfalls verdächtigten oder sogar bereits festgesetzten bzw. abgeurteilten Mitmenschen war ein weiteres Thema, weshalb Bartlmä Oberkofler beispielsweise auch zu seiner Beziehung mit dem Lauterfresser verhört wurde (vgl. die Fragen 62–67 des oben angeführten Interrogatoriums). Mit Fragen zum Glauben, der Kenntnis elementarer Gebete und – vor allem in den Verfahren des 17. und 18. Jahrhundert relevant – der Vorlage von Beichtzetteln wurde die Religiosität einer Person überprüft. Mögliche Gotteslästerungen und unbedacht geäußerte Flüche konnten bereits genügen, um die Fragen auf die Gottesverleugnung überzuleiten und in Folge dessen einen Kontakt zum Teufel, einen Teufelsbesuch und sogar den Teufelspakt selbst anzusprechen. Die folgenden Fragen thematisierten schließlich mögliche Schadenzaubereien, wie Milch-, Butter- oder Rahmdiebstahl, Unwetter, Krankheits- und Liebeszauber oder Hostienschändung.

Die Langwierigkeit und Zähigkeit eines Prozesses ist an den Frageschemata deutlich abzulesen. Die Fragen des Gerichts wurden von Verhandlung zu Verhandlung mehrmals wiederholt und der Delinquent immer wieder mit den belastenden Zeugenaussagen sowie seinen eigenen Bekenntnissen konfrontiert. Durch diese zermürbende Vorgangsweise versuchte das Gericht, den Delinquenten in Widersprüche und Fehler zu verstricken, etwaigen ‚Lügen‘ auf den Grund zu gehen und einem ‚wahrheitsgetreuen‘ Geständnis stückwei-

39 Vgl. dazu TLA, SA, C, XVI, 1, 1, fol. 13r/v.

se näher zu kommen. Die Vorlage von Beweisstücken, eingelangten Berichten aus anderen Gerichten und Zeugenaussagen unterstützte dieses Vorgehen.

Folter

Wenn sich eine inhaftierte Person in den Augen des Gerichts *ganz widerwertig Halsstarrer und truzig*⁴⁰ erzeigte, dann konnte zur Erlangung eines Geständnisses die Folter (*in loco torturae*; Peinliche Befragung in der Folterkammer) angewandt werden. Diese war von weltlichen wie kirchlichen Instanzen anerkannt, durfte jedoch nur unter festgelegten Voraussetzungen und Regeln erfolgen und richtete sich nach Graden zunehmender Peinigung. Dass die vorgegebenen Normen nicht immer Beachtung fanden und die einzelnen Gerichte die Tortur willkürlich und nach Gutdünken anwandten, geht aus zahlreichen Prozessunterlagen hervor.⁴¹

Während der Tortur wurden nicht nur die Geständnisse protokolliert, sondern vor allem auch die Reaktionen der einzelnen Personen beobachtet und daraus Schlüsse gezogen. Einerseits interessierte man sich für auftretende körperliche Erscheinungen, wie mangelnder oder starker Tränenfluss, Angstschweiß oder zum Teil auch epileptische Anfälle; andererseits wurden auch Schmerzensschreie, Flüche und Gebete aufgezeichnet. Als aussagekräftiges Beispiel hierzu sei ein Prozess angeführt, der 1639 auf Schloss Karneid durchgeführt wurde: Während Maria Gerber unter der Folter den Teufel mit den Worten *O Peß laß mich Rëden, O Pesßer Geist laß mich Rëden*⁴² herbeizitierte, rief der Mitangeklagte Georg Koller den Himmel an: *Er danckhe Got, und unnser lieben Frauen, das Er unschuldig sei, Er wisse umb die Schwarz khunst ainmall nicht, Got unnser liebe Frau, und sein lieber Schuz Engl werde Ime beisteen, und es werde Ime ain schönne Schnee wise Roß* [Rose; Anm.] *seiner Unschuld im Himbel plien.*⁴³

Flüche, lästerliche Reden, spöttische Bemerkungen oder – wie im obigen Fall – die Anrufung des Teufels zeugten von einer ‚verwerflichen‘ Person, die aufgrund ihres schändlichen und unchristlichen Betragens für kriminelle Handlungen oder teuflische Anfechtungen geeigneter schien, als eine sich in die Normen der Gesellschaft einordnende Person. Die hartnäckige Anrufung Gottes, Mariens und der Heiligen zeugte allerdings von der Gläubigkeit des Angeklagten.

40 TLA, RKB 112, Causa Domini 1617–1619, Bd. 21, fol. 288v (Prozess: Barbara Hueter – Sonnenburg/Innsbruck, 1617–1618).

41 Zur Folter allgemein vgl. Edward PETERS, Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg 1991; DÜLMEN, Theater, S. 31–36.

42 TLA, Allgemeines Leopoldinum, Littera C, Nr. 67, fol. 59r.

43 Ebd., fol. 4v.

Dass die Inhaftierten aufgrund der Folterqualen aussagten und dem Gericht das gewünschte Geständnis lieferten, war dem Gericht durchaus bewusst. So stammelte etwa Emerentia Pichler (Lienz, 1678–1680) während der Folter mit der Aufzuehung: *lieber Gott Herr, ich will wohl sagen, laßt mich herab*⁴⁴; und Katharina Kässler (Kurtatsch, 1627–1632) begründete ihre Geständnisse folgendermaßen: *Es seye die Marter so groß, habs halt aus Marter gesagt*.⁴⁵ Aus diesem Grund waren die unter der Tortur getätigten Aussagen laut Vorschriften nicht rechtskräftig und mussten folglich nochmals in der Güte wiederholt werden, was meist unmittelbar nach der Folter und unter dem noch andauernden Eindruck dieser geschah. Erst diesem ‚freiwillig‘ abgelegten Geständnis wurde jene Glaubwürdigkeit zugesagt, die für eine Verurteilung die nötige Voraussetzung darstellte.

Urgicht, Urteil und Hinrichtung

Die Urgicht – sie wurde bereits im Abschnitt zum Eid thematisiert – war das gekürzte und thematisch zusammengefasste, von der angeklagten Person mit einem Eidschwur untermauerte und aus diesem Grund rechtskräftige Geständnis, das in seiner Länge und Ausführlichkeit variieren konnte. Sie stellte einerseits die Grundlage für den Urteilsspruch des Gerichts dar, diente andererseits jedoch auch der kontrollierenden Zentralinstanz als überschaubare Basis für die Beurteilung des Prozesses und die Fällung des Endurteils. Weiters wurde die Urgicht im Falle einer Hinrichtung oder Abstrafung öffentlich verlesen, um den unmittelbar folgenden Urteilsspruch zu legitimieren und der Gesellschaft das Verbrechen und dessen Folgen klar darzulegen. Dabei achtete die Obrigkeit peinlichst darauf, dass in dieser keine Textpassagen enthalten waren, die sich als problematisch erweisen konnten. Im Zuge von Hexen- oder Zaubereiprozessen handelte es sich dabei um Zaubersprüche oder die genaue Beschreibung von Zauberanwendungen. Sofern diese in einer Urgicht enthalten waren, wurden sie in den meisten Fällen aus dieser gestrichen, wie etwa im Prozess gegen Barbara Gadenhauser (Itter, 1590), als dem Landrichter von Itter befohlen wurde, er möge in der Urgicht *alles das Jhenige, so die gemelt Gadenhauserin zu Irer gebrauchten Zauberey und teüßls gespenst genomen hat, auslassen, damit die undterthonen und die unverstendig fürwizig Jugent, kain wissen davon empfahe, noch vil weniger ainiche ergernuß darob nemen müge*.⁴⁶

Das Gerichtsurteil wurde von den zwölf Geschworenen auf Grundlage der Urgicht gefällt und bediente sich in der Formulierung eines vorgegebenen

44 TLMF, Dip. 911–Lit. A/I, fol. 72r.

45 TLA, SA, B, XVI, 4, 2, fol. 76r.

46 TLA, Landgericht Itter/Hopfgarten, Karton 6, Malefizverbrechen Nr. 66, Schreiben an den Landrichter von Itter vom 9. Juli 1590, fol. 1v.

Textes, wie zahlreiche gleich lautende Urteile beweisen. Kleinere Abweichungen und variierende Passagen waren allerdings möglich. Als Beispiel eines Todesurteils aus einem Hexenprozess soll das folgende Gerichtsurteil gegen Christina Schainger (Landeck, 1623) dienen⁴⁷:

Malefiz Urtl,

*Darauf warde nach des Herrn Pann: unnd
Achtrichters gehaltner: unnd auf den
Aydt gethonner an: unnd umbfrag,
mit ainhelligen Volg zu Recht erkhendt,
das Si Cristina Schaingerin, durch
Ire volbrachte, unnd verlesne bese Stückh
und Missetaten, unnd gethonnen aignen
bekhanntnus, das leben verworckht,
unnd den Todt verschult, hat, unnd
hierauf durch den Herrn Pan: und
Achtrichter Jacoben Spetl, dem Maisster
[Freistelle für den Namen des Henkers] Freimann zu Hall,
uberantwort werde, der Sy dann zu
seinen Hannden nehmen, wolverwarter halten,
unnd der gewondlichen Lanndtsstrassen nach
hinaus, durch das Dorf auf die Ed [Öd, die Landecker Richtstätte; Anm.], zu der
Richtstat fiern, unnd daselbsten lebendig
in das Feur werffen, unnd zu Pulfer, und
Aschen verprennen, damit solle also, der
Röm: Khay: Mst: unnd Frl: Dht: zu osster=
reich Lannde, von dergleichen besen Per:
sonnen außgereit, auch dieselben, sambt
den Landtßunnterthonnen, beschützt,
unnd beschirmt, das Übl gestrafft, und
Meniglich sich wisse, vor solchen, unnd
dergleichen besen Stuckben unnd Misse=
thaten zuverhieten, ain abschrückliches
Exempl gegeben werden unnd hiemit
gericht sein, wie sich gebirt, und Recht
ist.*

Aus der Formulierung dieses Gerichtsurteils geht klar hervor, dass die nötigen rechtlichen Schritte alle beachtet wurden. Der Richter besaß Bann und

47 TLA, SA, B, XVI, 4, 1, fol. 7r/v.

Acht, also die von der Regierung offiziell ausgestellte Erlaubnis, Malefiz- oder Blutturteile zu fällen. Weiters wurde vom Gerichtsgremium einhellig beschlossen, dass die Angeklagte aufgrund ihrer gestandenen Vergehen zu Recht mit dem Tod bestraft und vom hinzubeordneten Scharfrichter lebendig verbrannt werden soll. Abschließend wies man auch noch ausdrücklich auf den ‚Nutzen‘ dieser Hinrichtung hin, nämlich die Wahrung der Sicherheit im Land, der Schutz der Untertanen und die Abschreckung vor dergleichen Vergehen.

Das vom Gerichtsgremium gefällte Urteil war jedoch so lange nicht rechtskräftig, bis die dafür zuständige und kontrollierende Zentralinstanz diesem zugestimmt hatte. Aus diesem Grund mussten alle Urteile über todeswürdige Verbrechen samt Prozessunterlagen an die Tiroler Regierung in Innsbruck (für die Grafschaft Tirol) bzw. an den Hofrat in Brixen (für das Hochstift Brixen) gesandt werden, wo sie überprüft und schließlich gebilligt, abgeändert oder gar verworfen wurden. Erst die Entscheidung der Regierung bzw. des Hofrates galt als Endurteil, das in der Folge von den lokalen Gerichten auszuführen war.

So wurde auch der oben angeführte Urteilsspruch gegen Christina Schainger nachträglich von der Tiroler Regierung abgeändert und eine Milderung dessen befohlen: Die Angeklagte solle *erstlich enthaupt und hinnach verbrent werden*.⁴⁸ Was hier auf den ersten Blick wie eine doppelte und damit verschärfte Hinrichtung aussieht, stellte hingegen eine Milderung dar, denn die Enthauptung war – sofern es sich um einen guten Scharfrichter handelte, der sein Handwerk verstand – die schnellste und schmerzloseste Art der Hinrichtung.⁴⁹

Dass Urteils-milderungen nicht rein ‚humanen‘ Überlegungen entsprangen, sondern in gewissen Fällen aus reiner Berechnung angeordnet wurden, zeigt der Fall des Hans Lachmann (genannt Kachler; Karneid, 1638). In einem Schreiben der Tiroler Regierung heißt es: *So ist doch dabei sovil gedacht worden das mer ermelter v[er]haffte eines hohen alters und zu besorg[en] Er durch solche scharffe pein (nemblichen löbentig verprent zu werden) in desperation und khleinmuetigkhait gerath[en] möchte*.⁵⁰ Die Milderung zielte in diesem Fall vorwiegend darauf ab, mögliche unvorhersehbare Reaktionen des Delinquenten erst gar nicht aufkommen zu lassen, hatte aber noch einen weiteren, nicht unbedeutenden Grund: die öffentliche Sicherheit und das Ansehen der

48 TLA, RKB 115, Causa Domini 1620–1623, Bd. 22, fol. 542v.

49 Im Gegensatz dazu konnten Personen, denen mehrere Verbrechen gleichzeitig vorgeworfen wurden, auch für all diese bestraft werden, wie im Fall des Blasius Putzhuber (Heinfels, 1605), der sich des Diebstahls, Raubes, Mordes und schließlich auch der Zauberei schuldig gemacht hatte, weshalb seine Hinrichtung auf die folgende Weise verlief: Putzhuber wurde mit einem Strick um den Hals zur Richtstätte geführt (das Hängen war die übliche Strafe für Diebe), dann wurde er gerädert und mit dem Gesellenstoß getötet (die Strafe für Mörder) und am Ende auf dem Scheiterhaufen verbrannt (die Aburteilung für Zauberer). Vgl. DAB, Registratur (Reg.) 1605–1607, Bd. 52, fol. 256v–257v.

50 TLA, RKB 139, Causa Domini 1637–1641, Bd. 27, fol. 243v.

gerichtlichen Obrigkeit. Fehlerhaft durchgeführte und deshalb besonders grausame Hinrichtungen, das Versagen des Scharfrichters bei seiner Arbeit oder Mitleid hervorrufende Reaktionen eines Delinquenten konnten die Stimmung der Bevölkerung ins Gegenteil umschlagen lassen. Dann wurde nicht selten die Kompetenz des Gerichts in Frage gestellt, der Henker mit Steinwürfen, Stockschlägen und Verwünschungen vertrieben (in einigen Fällen auch gelyncht)⁵¹ und die angeklagte Person zum Teil sogar befreit. Solch unberechenbare Situationen musste die Gerichtsobrigkeit beachten, ja durfte diese erst gar nicht provozieren und aufkommen lassen.

Die Exekution war eine öffentliche Demonstration, die in erster Linie der Bevölkerung das Vergehen oder Verbrechen und dessen Konsequenzen vor Augen führen sollte und somit als mahnende Abschreckung diente. Gleichzeitig bewies die weltliche Obrigkeit, welche Verfügungsgewalt und Macht in ihren Händen lag. Jedes Verbrechen hatte dabei eine reglementierte Strafe, die dafür angewandt wurde, wie zum Beispiel: Diebe wurden gehängt, Mörder gerädert und Hexen bzw. Ketzer verbrannt. Die Art der Strafe sowie die Härte ihrer Anwendung spiegelte damit auch die Schwere des Verbrechens wieder.

Der Hinrichtungstag begann mit der Beichte und Kommunion der verurteilten Person. Gleich anschließend wurde sie zum Gerichtshaus geführt, um dort seit dem Tag der Verhaftung wieder erstmals der Öffentlichkeit präsentiert zu werden. Dann wurde die Urgicht verlesen, um das folgende Urteil zu rechtfertigen bzw. die Delikte den Zuschauern als warnendes Exempel darzulegen. Der Richter verkündete das Urteil, brach den Richtstock und übergab den Delinquenten dem Scharfrichter. Dieser übernahm die verurteilte Person und führte sie zur Richtstätte, um das gefällte Urteil zu vollziehen. Für Hexen/Hexer war der Feuertod auf dem Scheiterhaufen vorgesehen. Die Verbrennung stellte dabei ein Mittel der Reinigung in zweifacher Hinsicht dar: Einerseits wurde der Delinquent von seinen Vergehen, andererseits die Gesellschaft von einem Verbrecher gereinigt. Natürlich dominierten diesen symbolischen Gehalt vor allem praktische Überlegungen: der Verurteilte war definitiv aus der Welt geschaffen und konnte keinen Schaden mehr anrichten.

Nach der Hinrichtung wurde die Asche mitsamt möglichen Überresten (Knochen, verkohlte Körperteile, Holzstücke) gesammelt, zerkleinert und unter dem Galgen vergraben oder aber in ein fließendes Gewässer bzw. in alle Himmelsrichtungen gestreut, um das ‚Übel‘ auf ewige Zeit zu teilen und um zu verhindern, dass eine ‚Reliquie‘ oder ein magisches Utensil (aus

51 Zum Fehlrichten in Zusammenhang mit den Tiroler Scharfrichtern vgl. Heinz Moser, Die Scharfrichter von Tirol. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafvollzugs in Tirol von 1497–1787, Innsbruck 1982, S. 112–116.

den Körperteilen einer hingerichteten Person oder des Hinrichtungsgegenstandes) geborgen werden konnte. Weiters hatte die Verbrennung bzw. Verschwemmung eine symbolische Funktion: „Die durch die Missetat hervorgerufene Befleckung (auch der in der Nähe des Tatortes oder des Missetäters lebenden Menschen) konnte durch die reinigende Kraft des Feuers oder/und des Wassers beseitigt werden.“⁵²

Nicht alle Hexen- und Zaubereiprozesse endeten mit einem Todesurteil, waren doch die Schwere des Delikts, die Geständnisse und das Verhalten der angeklagten Person während des Verhörs bzw. der Folter entscheidende Punkte. Zahlreiche wegen des Verdachts der Hexerei oder Zauberei abgeurteilte Menschen wurden des Landes verwiesen, mit Haft-, Geld-, Buß- oder Arbeitsstrafen versehen, einer christlichen Erziehung unterzogen oder sogar wieder in die Freiheit entlassen.

Begriffswandel

Das Hexerei- und Zaubereidelikt unterlag im Laufe der Zeit einem Begriffswandel: Wurde zu Beginn der Tiroler Hexen- und Zaubereiprozesse von *Unholden*, *Unholdin* und *Zauberinnen* bzw. von *Unholderei* und *Zauberey* gesprochen, so tauchten am Ende des 16. Jahrhunderts die Begriffe *Hexe* oder *Hexerey* auf und setzten sich langsam aber bestimmt gegen die erstgenannten Begriffe durch, die aber auch weiterhin (wenngleich seltener) ihre Verwendung fanden. Im 17. Jahrhundert – die Zeit der Hochblüte der Hexen- und Zaubereiprozesse in Tirol – benutzte man im Zusammenhang mit Hexerei auch den Begriff *Veneficium* (Giftmord). Diese Bezeichnung wurde am Ende des 17. bzw. zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch das Wort *Magia* ersetzt, wofür es zwei Gründe gab: Einerseits war die neue Bezeichnung durch den Wandel des Hexen- und Zaubereibildes und der damit verbundenen Delikte bedingt, andererseits kam es in Tirol im genannten Zeitraum zu einer geradezu auffallenden Giftmordserie, sodass eine begriffliche Unterscheidung von Hexerei/Zauberei und Giftmord getroffen wurde.⁵³ Da im Laufe des 18. Jahrhunderts die klassischen Hexereidelikte ihre Bedeutungen zusehends verloren und die Obrigkeit vorwiegend harmlosere, magische Praktiken verfolgte, wurden sämtliche diesbezügliche Vergehen nur noch mit den Begriffen *Zauberey* oder *Magia* versehen.

52 SCHILD, Geschichte der Gerichtsbarkeit, S. 72.

53 Zwischen 1670–1740 trat eine auffallende Häufung an Giftmorden auf, sodass die Obrigkeit 1722 ein Dekret (Titel: *In Schwung gehendes Laster der Vergiftung in Tyrol*) zur alljährlichen Überprüfung von Apotheken und Händlern bezüglich des *Arsenij= oder Mauß=Pulver= oder anderen Giffis* erließ. Vgl. TLA, RKB 355, Causa Domini 1722, Bd. 85, fol. 396r oder SAM, C 656, Nr. 13. Zum Giftmord vgl. Barbara BURTSCHER, Giftmorde im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Eine historisch-kritische Untersuchung, ungedr. phil. Dipl., Innsbruck 1996; Inge WEILER, Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie, Tübingen 1998.

Ein interessanter Begriffswandel findet sich allerdings auch bei der Bezeichnung der verdächtigen, festgenommenen und angeklagten Personen, die während ihres Verfahrens sowie bei der Urteilsverkündung und Hinrichtung einer deutlich anderen Bewertung und damit auch Bezeichnung durch das Gericht unterlagen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese verschiedenartige Betitelung mitunter von den Formulierungen der einzelnen Gerichtsgremien oder Gerichtsschreiber abhängen konnte.

In zahlreichen Fällen benutzten die Gerichte für die Inhaftierten neutrale Bezeichnungen. Sie sprachen von der *verhafften*, *befennckhnusten* oder *inliegenden* Person; im 18. Jahrhundert wurden hierzu vor allem die Begriffe *Constitut* oder *Inquisit* verwendet.⁵⁴ Mit *Maleficant* oder *Maleficanin* wurde bereits auf ein todeswürdiges Malefizverbrechen hingewiesen. Bereits eine klare Einordnung der festgenommenen Person findet sich beispielsweise in den Prozessunterlagen gegen Barbara Pachler (genannt Pachlerzotzl; Sarnthein, 1540), die *als ain unholdin*⁵⁵ bezeichnet wurde, oder im Verfahren gegen Georg Graf (Ulten & Meran, 1644), den das Gerichtsgremium als *Maleficanten und Hexen Maister*⁵⁶ betitelte und ihn weiters mit *vilfeltig und erschröcklichen verbrechen*⁵⁷ in Verbindung brachte, womit auch sogleich das Delikt genannt und seine Bedeutung herausgestrichen wurde.

Ganz anders jedoch die Wortwahl bei einer geständigen oder verurteilten Person, welche vom Gericht als *die bemelte armee Persohn*⁵⁸ oder *arme Sünderin*⁵⁹ bezeichnet wurde, womit man offensichtlich auf die Reue der geständigen Person und die Reinigung derer durch die Strafe oder Hinrichtung verwies.

Zusammenfassung

Die Missetaten und Verbrechen der so genannten ‚landschädlichen Leute‘ verletzen in den Augen des neuzeitlichen Menschen nicht nur die Interessen einzelner Personen oder ganzer Personenverbände, sondern sie gefährdeten die göttliche Ordnung selbst. Deshalb pochte das öffentliche Interesse darauf, die Schädigenden zu verfolgen und zu bestrafen. Aus dieser Intension entstand und entwickelte sich der Inquisitionsprozess, eine Verfahrensart, die ohne öffentliche Anklage und ohne formelle Beweismittel in die Wege geleitet werden konnte. Denunziationen bildeten die Grundlage zur Eröffnung der gerichtlichen Ermittlungen, Zeugenaussagen bzw. Beobachtungen dienten als

54 Diese Bezeichnungen wurden beispielsweise im Prozess gegen Christian Hofer (Sonnenburg/Innsbruck, 1738) verwendet. Vgl. TLA, SA, C, XVI, 1, 1.

55 SLA, Verfachbuch Landgericht Sarntal 1537–1540, o.fol.

56 TLA, SA, B, VII, 1, 3, fol. 1r.

57 TLA, RKB 145, An die fürstliche Durchlaucht 1643–1644, Bd. 43, fol. 1124r.

58 TLA, Geheimer Rat, Aktenserie: Einlauf, 26. September 1637, fol. 22v (Prozess: Urban Pichler und Ursula – Heinfels, 1637).

59 Ebd., fol. 27v.

Beweisträger und die Tortur wurde als geeignetes Mittel zur Erlangung eines Geständnisses angesehen. Eine Verfahrensart, die im 12. Jahrhundert von Inquisitoren gegen Ketzer angewandt worden war und später vor allem auch in Hexen- und Zaubereiprozessen zum Einsatz kam.

Erst die Aufklärung im 18. Jahrhundert machte auf die Mängel des Inquisitionsprozesses aufmerksam, kritisierte dabei vor allem die Folter als Methode der Wahrheitsfindung und rückte damit das Thema in den Vordergrund der rege geführten Diskussion zur Gesetzgebung. Der Inquisitionsprozess wurde letztendlich durch den Akkusationsprozess ersetzt und die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eingeführt. Das inquisitorische Element musste damit den „Prinzipien der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung“⁶⁰ weichen.

Hansjörg Rabanser, *Procedure contro stregoneria e magia. Prassi procedurale, valutazione del crimine e gergo giuridico nei processi per stregoneria e magia tirolesi*

Anche agli occhi delle autorità tirolesi del XVI sec. i misfatti e i delitti della cosiddetta setta delle streghe non colpivano soltanto gli interessi di persone singole o di intere collettività, ma mettevano in pericolo lo stesso ordine divino. Perciò l'interesse pubblico insisteva sulla necessità di perseguire e punire gli individui pericolosi per ristabilire o tutelare questo ordine. Da tale tensione è nata e si è sviluppata la procedura inquisitoria, seguita fin dal secolo XII dagli inquisitori contro gli eretici e successivamente utilizzata soprattutto nei processi per stregoneria e magia.

Un carattere distintivo della procedura inquisitoria era dato dal fatto che essa veniva avviata senza pubblica accusa e prove formali. Sospetti, dicerie e denunce costituivano il fondamento per l'apertura dell'indagine giudiziaria. Una delle ragioni principali di ciò stava nel fatto che i danni arrecati da pratiche di magia, pur essendo palpabili, nella maggior parte dei casi non potevano essere dimostrati, cosicché la loro imputazione a una data persona sospettata o a un dato gruppo di persone sospettate era sempre accompagnata da grande incertezza. Per questa ragione le deposizioni dei testimoni e le perquisizioni delle abitazioni costituivano gli unici elementi di prova, grazie ai quali l'organo giudiziario poteva predisporre, avviare e svolgere il processo. L'obiettivo della procedura era rappresentato dalla "(ri)costruzione" delle accuse, che si cercava di ottenere mediante una confessione resa "libe-

60 SCHLOSSER, Schlagwort Inquisitionsprozess. In: Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 382.

ramente” dal reo. A tal fine gli inquirenti ricorrevano generalmente a schemi di domande prefissati (interrogatori) e, in casi particolarmente “ostinati”, alla tortura, riconosciuta dall’istanza temporale ed ecclesiastica come strumento idoneo alla ricerca della verità. Se una confessione veniva estorta in questo modo, essa doveva essere avvalorata da un giuramento (confessione giurata), sulla base del quale fosse possibile emettere una sentenza. Trattandosi, nei casi di stregoneria e magia, di crimini punibili con la pena capitale, la decisione del tribunale doveva essere esaminata e confermata o infirmata dall’istanza di controllo centrale del governo tirolese a Innsbruck (per la contea del Tirolo) o del consiglio di corte a Bressanone (per il principato vescovile di Bressanone). Solo il giudizio finale di queste istanze aveva valore di legge e veniva eseguito dai tribunali locali.

La particolarità dei processi per stregoneria e magia non stava solo nella procedura, nell’argomento “delicato” e nello stato del crimine ossia nello stato delle prove, estremamente vago, ma anche e soprattutto nella sua valenza “sacrale” di battaglia dei tribunali in nome di Dio contro l’azione del demonio in terra, fiancheggiato da streghe e maghi. Questa rappresentazione dettava il modo di procedere dei tribunali in numerosi dettagli procedurali: preghiere ed esorcismi, il bagno, la rasatura del capo e dei peli del corpo dell’imputato e i nuovi abiti fattigli indossare nonché la ricerca del marchio del diavolo (*stigma diabolicum*) e il corredo di oggetti consacrati erano componenti importanti di un processo per stregoneria e magia.

L’Illuminismo settecentesco non portò soltanto ad affrontare argomenti come la magia e la stregoneria in termini decisamente più razionali, ma richiamò soprattutto l’attenzione sulle carenze della procedura inquisitoria. Vennero messi sotto accusa soprattutto la tortura come metodo di ricerca della verità e il ricorso a crudeli pene capitali (cui venivano privilegiate forme di pena “più utili”, come i lavori forzati o il servizio militare), contribuendo così a innescare un vivace dibattito sulla legislazione in generale. La procedura inquisitoria fu sostituita nel corso dei tentativi di riforma della giustizia dalla procedura accusatoria, basata sulla qualificazione dell’onere della prova a carico dell’accusa; fu inoltre raccomandato un maggior controllo da parte di più istanze o del potere centrale e, da ultimo, fu introdotta la figura del pubblico ministero quale organo dell’accusa.